

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

## Rundschreiben

Nummer:	30
vom:	2020-03-10
Autor:	Andrea Tinti Stefano Seppi

An alle interessierten Kunden

### Steuerbonus für Werbung 2020 - vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2020 Versand der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen

Bekanntlich<sup>1</sup> ist mit der Begleitverordnung zum Nachtragshaushalt 2017 ab 2018 eine besondere Förderung für Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form) sowie Werbemaßnahmen in lokalen Radio- und Fernsehstationen vorgesehen worden. Der Steuerbonus gilt für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften und steht nur dann zu, wenn die Werbeinvestitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres zunahmen (Anwendung der sogenannten Zuwachsmethode)<sup>2</sup>.

Während des Jahres 2018 wurde die Ministerialverordnung mit den Durchführungsbestimmungen über den Steuerbonus für Werbung unterzeichnet<sup>3</sup> und die Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen mit Hinweisen auf operative Aspekte (Vordruck sowie die entsprechenden Anleitungen) veröffentlicht<sup>4</sup>.

Mit der so genannten "Kultur- und Sportverordnung"<sup>5</sup> wurden einige Änderungen am "Steuerbonus" vorgenommen und insbesondere:

- dieser Steuerbonus wird nun strukturell, d.h. ein Steuerbonus, dessen Finanzierung durch die Mittel des Fonds für den Pluralismus und die Informationsinnovation gewährleistet wird und zwar innerhalb einer jährlichen Gesamtgrenze, die durch ein Dekret erlassen werden soll;
- der Bonus wird allgemein in Höhe von 75% des Zuwachses der geförderten Investitionen gewährt (der erhöhte Prozentsatz des Zuwachses von 90% für Kleinunternehmen / KMU / innovative Start-ups wurde abgeschafft).

#### 1 Persönliche Geltungsbereich

Der Steuerbonus für Werbung kann von folgenden Subjekten, unabhängig von der Rechtsform, der Größe oder der Buchhaltungsform, in Anspruch genommen werden<sup>6</sup>:

- Unternehmen;

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 72/18 vom 10.03.2018, 07/19 vom 16.01.2019, Nr. 28/19 vom 15.03.2019 und Nr. 82/19 vom 01.10.2019

2 Art. 57-bis, Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 50/2017

3 Ministerialverordnung DPCM 90 vom 15.05.2018

4 Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

5 Art. 3-bis des Gesetzes-Dekrets DL 59/2019

6 Art. 2, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Freiberufler;
- nicht gewerbliche Körperschaften.

## 2 Sachlicher Geltungsbereich<sup>7</sup>

Begünstigt sind Werbeinserate und Werbeschaltungen in:

- lokalen und nationalen Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form);
- in lokalen Radio- und Fernsehstationen (in analoger und digitaler Form).

Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die lokalen Radio- und Fernsehsender im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC- Registro degli operatori di comunicazione)<sup>8</sup> und die Zeitungen beim zuständigen Gericht eingetragen sein müssen<sup>9</sup>.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbeausgaben, also nur für den Erwerb der Werbeschaltungen und der Werbefläche, ohne die Produktions-, Vermittlungs- oder Nebenkosten.

### 2.1 Vom Steuerbonus ausgeschlossene Ausgaben<sup>10</sup>

Vom Steuerbonus ausgeschlossen sind Werbeausgaben für Fernsehverkäufe, Glücksspiele und Voice-Mail Dienste.

## 3 Voraussetzung für den Steuerbonus für Werbung<sup>11</sup>

Damit der Steuerbonus in Anspruch genommen werden kann, wird eine Steigerung von zumindest 1% der Werbeinvestitionen gegenüber den gleichen Investitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres benötigt.

Da laut der Durchführungsverordnung explizit eine Zunahme der Werbeinvestitionen<sup>12</sup> im Vergleich zum Vorjahr vorliegen muss, sind all jene Subjekte vom Steuerbonus ausgeschlossen, welche im Vorjahr keine Werbeausgaben getätigt haben.

Hat man festgestellt, dass die gesamte Zunahme der geförderten Investitionen mehr als 1%<sup>13</sup> ausmacht, hat die Berechnung des Zuwachses (Vergleich gegenüber dem Vorjahr) getrennt für die beiden Mediengattungen (Printmedien und audiovisuelle Medien) zu erfolgen.

## 4 Höhe des Steuerbonus, Zuordnung der Investitionen nach dem Kompetenzprinzip und Grenzen

Der Steuerbonus beläuft sich auf 75%<sup>14</sup> des Zuwachses der Werbeinvestitionen im Vergleich zum Vorjahr.

Als Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen (KMU-Unternehmen) werden im Sinne dieser Bestimmung Unternehmen eingestuft, welche

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten Jahresabschluss.

7 Art. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

8 im Sinne des Art. 1, Abs. 6 Buchstabe a), Nummer 5), des Gesetzes Nr. 249 vom 31.07.1997

9 im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 47 vom 08.02.1948

10 Art. 3, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

11 Art. 2, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

12 Art. 57-bis, Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 50/2017 und Art. 2, Abs.1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

13 Art. 57-bis, Abs. 1-bis und Art 2, Abs.1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

14 Art. 2, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

Die genannte Erhöhung auf 90% bedarf allerdings noch der Genehmigung durch die EU-Kommission, die bislang noch nicht erteilt worden ist. In Erwartung der Genehmigung gilt bis dahin der Bonus in Höhe von 75%.

#### **4.1 Zuordnung nach dem Kompetenzprinzip und Attestierung der durchgeführten Ausgaben durch eine ermächtigte Person**

Die zeitliche Zuordnung der Werbeinvestitionen erfolgt nach den steuerlichen Grundsätzen der periodengerechten Zuordnung<sup>15</sup>.

Die Realisierung der Ausgaben muss von einem Subjekt, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes ermächtigt ist (z.B. Steuerberater) oder durch einen Abschlussprüfer kontrolliert und bestätigt werden<sup>16</sup>.

#### **4.2 Grenze Steuerbonus: Zur Verfügung stehende Finanzmittel**

Der Steuerbonus wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel gewährt. Hierzu wird jährlich innerhalb 31. März eines jeden Jahres eine Ministerialverordnung erlassen<sup>17</sup>.

Sollten die Finanzmittel nicht ausreichend sein, so ist der zustehende Steuerbonus geringer als der beantragte Bonus. In diesem Fall werden die Finanzmittel proportional auf die Antragsteller aufgeteilt.

#### **4.3 Zuweisung des gewährten Steuerbonus**

Mit einer Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen wird den einzelnen Antragsteller der zustehende Bonus mitgeteilt<sup>18</sup>. Diese Verordnung wird auf der Homepage des Departements veröffentlicht<sup>19</sup>.

#### **4.4 Berücksichtigung der „De Minimis“-Hilfen**

Der Bonus kann nur innerhalb der Limits der „De Minimis“- Hilfen gewährt werden<sup>20</sup>. Der Betrag, den ein Unternehmen vom Staat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraumes in Form von Begünstigungen erhält, darf nicht mehr als 200.000,00 Euro betragen<sup>21</sup>.

Ob genanntes Limit bereits ausgeschöpft ist, kann mit dem Nationalen Register für staatliche Beihilfen („Registro Nazionale degli aiuti di Stato“) festgestellt werden<sup>22</sup>. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Daten über staatliche Beihilfen erst ab dem Jahr 2017 in das genannte Register eingeflossen sind. Demnach kann man sich bis zum Jahr 2020 nicht ausschließlich auf diese Datenbank stützen, um genau zu überprüfen, inwieweit der Grenzwert für die „De Minimis“- Hilfen überschritten worden ist. Diese Überprüfung kann deshalb erst ab dem 01.07.2020 durch ausschließliche Konsultation dieses Registers<sup>23</sup> erfolgen.

15 entsprechend des Art. 109 des TUIR, wie vorgeschrieben vom Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

16 Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

17 Art. 57-bis, Abs. 3 des Gesetzes-Dekrets DL 50/17 und Art. 4, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

18 Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

19 Bislang wurde der Text des Ministerialerlasses DPCM 90/18 nicht geändert, obwohl der Bonus in Zukunft durch die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds für Pluralismus und Informationsinnovation finanziert wird.

20 Art. 57-bis, Abs. 1, des Gesetzesdekrets DL 50/2017

21 Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 (30.000,00 Euro bei Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor - Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 717/2014; 15.000,00 Euro bei Unternehmen des Agrarsektors – Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1408/2013)

22 Das Register ist unter folgendem Link: frei abrufbar:

<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>

23 Art. 14, Abs. 6 der Ministerialverordnung DM 115/2017

## 5 Verwendung des Steuerbonus und Angabe in der Steuererklärung

Der Steuerbonus darf nur durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden<sup>24</sup> und zwar erst nachdem die geförderten Investitionen durchgeführt wurden und innerhalb der Grenze, die durch eine eigens hierfür zu erlassende Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen festgelegt wird.

Beim Ausfüllen des Formular F24 ist folgendes zu beachten:

- der zu verwendende Steuerschlüssel lautet **6900**
- als Jahr ist das **Jahr** anzugeben, **in welchem der Steuerbonus gewährt wurde**.

Das F24 kann nur in elektronischer Form über den Versendungskanal der Einnahmeagentur (Entratel oder Fisconline) eingereicht werden<sup>25</sup>.

Der Bonus ist in der Steuererklärung anzugeben, und zwar in der Steuererklärung für die Steuerperiode, in welcher die Werbeinvestitionen durchgeführt und der Steuerbonus entstanden ist, und in der Steuerperiode, in welcher dieser genutzt worden ist<sup>26</sup>.

## 6 Steuerbonus für Werbung und steuerliche Aspekte

Da die Bestimmungen für den Steuerbonus keine steuerliche Befreiung vorsehen, bedeutet dies, dass der Steuerbonus für Werbung für Zwecke der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP steuerpflichtig ist.

## 7 Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen<sup>27</sup>

Der Steuerbonus für Werbung kann nicht mit anderen staatlichen oder lokalen Förderungen für dieselben Ausgaben kumuliert werden.

## 8 Vormerkung der geplanten Investitionen und Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen<sup>28</sup>

Um den Steuerbonus beanspruchen zu können, müssen die Unternehmen, Freiberufler und die nicht gewerblichen Körperschaften zuerst eine Vormerkung über die für die betreffende Steuerperiode geplanten Werbeinvestitionen und in einem zweiten Schritt eine Ersatzerklärung abgeben. In der Ersatzerklärung werden die tatsächlich realisierten Investitionen gemeldet und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bestätigt.

1.) Vormerkung der geplanten Investitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“): Die elektronische Vormerkung, aus der die bereits durchgeführten sowie die geplanten Werbeinvestitionen hervorgehen, muss jedes Jahr im Zeitraum 01.03 – 31.03 beantragt werden.

2.) Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“): Im Zeitraum 01.01 – 31.01 des darauffolgenden Jahres wird der zweite Vordruck eingereicht. In der Ersatzerklärung werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet sowie wird bestätigt, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für beide Anträge wird derselbe Vordruck verwendet, durch das entsprechende Kästchen im

24 Art. 4, Abs. 5 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

25 Art. 4, c. 5 del DPCM 90/18

26 Art. 5, c. 4 del DPCM 90/18

27 Art. 4, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

28 Art. 2 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

Vordruck wird angezeigt ob es sich um die Vormerkung oder um die Ersatzerklärung handelt. Der Vordruck sowie die Anleitungen sind auf der Homepage der Agentur der Einnahmen<sup>29</sup> sowie auf der des Departements für Information und Verlagswesen abrufbar<sup>30</sup>.

Übersteigt der beantragte Steuerbonus den Betrag von Euro 150.000,00, so muss der Antragsteller zusätzliche Informationen in Bezug auf die Antimafia-Bestimmung erteilen. Diese Erklärung wird durch das Ankreuzen des vorgesehenen Felds im Vordruck abgegeben.

### 8.1 Versandmodalitäten<sup>31</sup>

Der Versand der beiden Anträge (Vormerkung und Ersatzerklärung) an des zuständige Departement hat mit den von der Einnahmeagentur zur Verfügung gestellten Web-Applikation elektronisch zu erfolgen<sup>32</sup>:

- direkt durch den Steuerpflichtigen;
- durch eine Gesellschaft des Konzerns<sup>33</sup>;
- durch einen ermächtigten Intermediär<sup>34</sup> im Sinne des Artikel 3, Absatz 3 des DPR Nr. 322 vom 1998 (Freiberufler, CAF, andere Subjekte).

### 8.2 Fristen für die Beantragung des Steuerbonus<sup>35</sup>

Wie bereits erwähnt muss eine Vormerkung sowie eine Ersatzerklärung abgegeben werden:

- vom 01.03 - 31.03 jedes Jahres muss eine elektronische Vormerkung beantragt werden
- vom 01.01 - 31.01 des darauffolgenden Jahres muss die Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen eingereicht werden

### 8.3 Mitteilung der Zuweisung des gewährten Steuerbonus

Innerhalb 30. April jedes Jahres veröffentlicht das zuständige Departement ein Verzeichnis der Antragsteller mit Angabe des provisorisch zustehenden Bonus<sup>36</sup>. Im Falle, dass die Investitionen die bereitgestellten Finanzmittel überschreiten, wird der anteilige Betrag der Förderung (Prozentsatz) mitgeteilt.

Mit Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen werden die den Antragstellern tatsächlich zustehenden Beträge ermittelt. Die Verordnung wird auf der Homepage des Departements dieser Ermittlung veröffentlicht.

**Tabelle - Fristen für Steuerbonus für Werbung**

Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)	<b>01.03 - 31.03</b> jedes Jahres
Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)	<b>01.01 – 31.01</b> des darauffolgenden Jahres
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem	<b>innerhalb 30.04</b> jedes Jahres

<sup>29</sup> <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Modello+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=creditiimp>

<sup>30</sup> <http://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

<sup>31</sup> Art. 3 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

<sup>32</sup> Art. 3, Abs. 3 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen 31.07.2018

<sup>33</sup> wenn die Gesellschaft zu einem Konzern gehört im Sinne des Art. 3, Abs. 2-bis, des DPR Nr. 322/98

<sup>34</sup> Art. 3, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 322/98

<sup>35</sup> Anleitungen Vordruck abrufbar: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Modello+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=creditiimp>

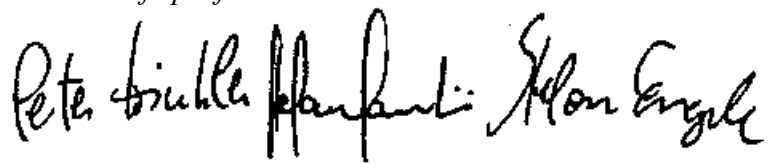
<sup>36</sup> Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

provisorisch zustehenden Bonus	
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departments für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem tatsächlich zustehenden Bonus	nach Überprüfung der Werbeinvestitionen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



#### **Anhang**

- 1. „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini**

An

Winkler & Sandrini  
Cavourstrasse 23/c  
39100 Bozen (BZ)  
E-Mail: info@winkler-sandrini.it  
Fax 0471/062829

**Betreff: „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini**

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

**Steuerbonus für Werbung 2020**

- zur Erstellung
  - zum elektronischen Versand
- der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)
- und
- zur Erstellung
  - zum elektronischen Versand
- der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)
- Attestierung der durchgeführten Werbeinvestitionen im Sinne des Artikels 4c des DPCM 90/2018

-----  
Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Tel. N. \_\_\_\_\_

Firmenbezeichnung : \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift